

**Prüfungsordnung
für das internationale Elitestudienprogramm
Macromolecular Science
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB)
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. Mai 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:

*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfer und Beisitzer
- § 4 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassung zur Prüfung, Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 7 Prüfungstermine und Prüfer
- § 8 Organisation der Prüfung
- § 9 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 10 Forschungsprojekt
- § 11 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 12 Prüfungsnoten
- § 13 Prüfungsgesamtnote
- § 14 Bestehen der Prüfung
- § 15 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 16 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Zertifikat
- § 22 In-Kraft-Treten

§ 1

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Dauer des Studiums im Rahmen des internationalen Elitestudienprogramms Macromolecular Science (Elitestudienprogramm) beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Im Rahmen des Elitestudienprogramms muss jeder Teilnehmer die erfolgreiche Teilnahme an drei benoteten Lehrmodulen im Umfang von je sechs Semesterwochenstunden (SWS) nachweisen.

²Daneben ist die Teilnahme an dem nicht benoteten Lehrmodul Projektmanagement, Personalführung, Patentwesen im Umfang von sechs SWS verpflichtend für alle Teilnehmer des Elitestudienprogramms. ³Die Teilnahme wird mit einem Schein bestätigt.
- (3) ¹Die Teilnahme an einem benoteten interdisziplinären Hauptpraktikum (IHP) ist verpflichtend. ²Im Rahmen des IHP absolvieren die Teilnehmer fünf Versuche im Gesamtumfang von zehn SWS. ³Die Versuche werden aus den Fachdisziplinen Makromolekulare Chemie (MC), Kolloidchemie (KC), Experimentalphysik (EP), Polymere Werkstoffe (PW), Polymerphysik (PP), Biophysik (BP), Quantentheorie makromolekularer Systeme (QT), Biochemie/Biophysikalische Chemie (BC) und Mikrobiologie (MB) ausgewählt.
- (4) ¹Jeder Student des Elitestudienprogramms schließt sich während des ersten Jahres einer der beteiligten Forschungsgruppen an und wählt sich ein Forschungsprojekt aus, dem er sich während seines Studiums besonders widmen möchte. ²Dieses Projekt verfolgt er während der Teilnahme am Elitestudienprogramm im Umfang von 16 SWS.
- (5) Jeder Student des Elitestudienprogramms studiert mindestens drei Monate an einem auswärtigen oder ausländischen Forschungsinstitut.
- (6) ¹Ein Lehrmodul setzt sich aus Lehreinheiten unterschiedlicher Fachdisziplinen im Bereich der Makromolekülforschung zusammen. ²Zu den Fachdisziplinen zählen: Makromolekulare Chemie (MC), Kolloidchemie (KC), Experimentalphysik (EP), Polymere Werkstoff (PW), Polymerphysik (PP), Biophysik (BP), Quantentheorie makromolekularer Systeme, Biochemie/Biophysikalische Chemie (BC), Mikrobiologie (MB), Nanotechnologie (NT) und Projektmanagement, Personalführung, Patentwesen (PPP).
- (7) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eiliger Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professoren der Universität Bayreuth gemäß Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG. ²Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ³Der Prüfungsausschuss und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der am Elitestudienprogramm beteiligten Hochschullehrer und nach Anhörung der betroffenen anderen Fakultäten vom Fachbereichsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth auf die Dauer von vier Jahren bestimmt.
- (3) ¹Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Prüfungsunterlagen (schriftliche Prüfungen, Protokolle zu mündlichen Prüfungen oder Seminaren) werden vom Prüfungsamt der Universität Bayreuth archiviert.

§ 3

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der

Universität Bayreuth herangezogen werden, das in einem der Fachgebiete der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang (Master, Diplom oder Staatsexamen) erfolgreich abgeschlossen hat.

- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Elitestudienprogramm sind:

1. der Nachweis über folgende Qualifikation:
 - a) als Diplomstudent der Studiengänge Chemie, Biochemie, Polymer- und Kolloidchemie, Physik, Biophysik, Materialwissenschaften oder Biologie (Fachrichtung: Molekular- und Zellbiologie) der Universität Bayreuth mit einem hervorragend abgeschlossenen Vordiplom (in der Regel Note „sehr gut“);
 - b) oder eine gleichgestellte Qualifikation gemäß Buchst. a. Hierfür werden folgende Abschlüsse anerkannt:
 - aa) ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang oder Diplomstudiengang einer staatlich oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule in

der Bundesrepublik Deutschland im Gebiet der Fachrichtungen *Chemie, Biochemie, Polymer- und Kolloidchemie, Physik, Biophysik, Materialwissenschaften* und *Biologie* (Fachrichtung: *Molekular- und Zellbiologie*) oder in einem in Art, Inhalt und Umfang gleichwertigen Studium;

- bb) ein erfolgreich absolviertes gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Studiums nach Buchst. aa und bb entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

2. die Einschreibung als Student in einem der Diplomstudiengänge, Masterstudiengänge oder Promotionsstudiengänge der Fakultät I, II oder VI der Universität Bayreuth oder einer anderen Hochschule des Freistaates Bayern mit vergleichbarem Studiengang;
3. das erfolgreich absolvierte Auswahlverfahren. Das Auswahlverfahren basiert auf den bisherigen Studienleistungen und den Ergebnissen von Auswahlgesprächen, die mit Hochschullehrern des Elitestudienprogramms geführt werden. Die Kriterien und Details des Auswahlverfahrens sind im Anhang der Studienordnung für das Elitestudienprogramm erläutert;
4. die zusätzliche Einschreibung als Teilnehmer am Elitestudienprogramm der Universität Bayreuth nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Nrn. 1 bis 3.

§ 6

Zulassung zur Prüfung, Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Mit der zusätzlichen Einschreibung als Teilnehmer am Elitestudienprogramm der Universität Bayreuth gilt der Student als zu den Prüfungen zugelassen.
- (2) Die Prüfungen werden in Form studienbegleitender Teilprüfungen durchgeführt.
- (3) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte des zugehörigen Lehrmoduls. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer.

§ 7

Prüfungstermine und Prüfer

- (1) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Dozenten festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (2) ¹Der jeweilige Dozent macht den Kandidaten das Ergebnis der Prüfung bekannt. ²Das Ergebnis wird über den Prüfungsausschuss an das Prüfungsamt der Universität Bayreuth weitergeleitet.

§ 8

Organisation der Prüfung

- (1) Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Nimmt ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an einer Prüfung teil, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) ¹Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Teilprüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag beim zuständigen Prüfer eine Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.
- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 9

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen, und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, sonstigen Referaten oder schriftlichen Ausarbeitungen. ²Die genauen Anforderungen für das Bestehen eines Lehrmoduls werden von den jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.

- (2) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 45 Minuten betragen. ²Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer dem Umfang der Lehrveranstaltungen angemessen sein und vier Stunden nicht überschreiten.
- (3) Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Teilprüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) ¹Erscheint ein Student verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ²Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁴Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 13 festgesetzt.
- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (7) ¹Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 13 festgesetzt. ³Die Beurteilung durch den zweiten Prüfer entfällt, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. ⁴Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.

§ 10

Forschungsprojekt

- (1) ¹Im Forschungsprojekt soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein abgegrenztes Problem nach wissenschaftlichen Methoden im Hinblick auf eine Publikation zu bearbeiten. ²Themen für Forschungsprojekte werden aus der laufenden Forschung der Mitglieder des Elitestudienprogramms gestellt.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Arbeit erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Person.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten sechs Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die erfolgreiche Durchführung des Forschungsprojekts wird in der Regel durch die Mitautorenschaft an einer wissenschaftlichen Publikation nachgewiesen.
- (5) Die Ergebnisse der Forschungsprojektarbeit werden in einem ca. 30-minütigen Seminarvortrag mit anschließender Diskussion vorgestellt.

§ 11

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 12 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- | | | |
|---|---|-----------------------|
| "sehr gut" (eine hervorragende Leistung) | = | 1,0 oder 1,3 |
| "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = | 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = | 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) | = | 3,7 oder 4,0 |
| "nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = | 5,0 |

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Im Anschluss erhält die Prüfungsleistung diejenige Note der Notenskala aus Abs. 1, die dem errechneten Durchschnitt am nächsten liegt. ⁴Liegt die Durchschnittsnote genau in der Mitte zwischen zwei Noten der Notenskala, so erhält die Prüfungsleistung die bessere der beiden Noten.

§ 13 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als das Mittel aus den Noten der drei Lehrmodule und des interdisziplinären Hauptpraktikums. ²Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Gesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen.

§ 14

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nur bestanden wenn alle drei Lehrmodule und das Interdisziplinäre Hauptpraktikum mit mindestens "ausreichend" absolviert worden sind, sowie die Teilnahme an einem Forschungsprojekt und am Lehrmodul Projektmanagement, Personalführung und Patentwesen (PPP) und ein Auslandsaufenthalt bescheinigt wurde.

§ 15

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede nicht bestandene Teilprüfung kann innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

§ 16

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Teilprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder studienbegleitenden Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Teilprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzubeziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Zertifikat

- (1) ¹Die im Rahmen des Elitestudienprogramms erbrachten Leistungen werden durch ein eigenes Zertifikat bescheinigt. ²In einer Anlage zum Zertifikat werden detaillierte Informationen über die Einzelleistungen beschrieben.
- (2) Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 22
In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2004/2005.